Gemeinde Roetgen

19. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Waldkindergarten“

hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 27.08.2026 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 02.10.2026 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 27.08.2026 unter Fristsetzung bis zum 02.10.2026.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 01.09.2026 bis einschließlich 02.10.2026.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme 1

1. E-Mail der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, vom 28.08.2026 1

2. Schreiben des Polizeipräsidiums Aachen, Trierer Straße 501, 52078 Aachen, vom 01.09.2026 1

3. E-Mail der ASEAG, Infrastruktur / Verkehrstechnik, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, vom 02.09.2026 3

4. E-Mail von Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Fachgebiet Hoheit, Kirchstr. 2, 52393 Hürtgenwald, vom 07.09.2026 4

5. Schreiben der Thyssengas GmbH, Dokumentation / Netzauskunft, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, vom 09.09.2026, Az.: 20260908_0054_V01 4

6. Schreiben der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, vom 10.09.2026 4

7. Schreiben der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Anlagenschutz / Technischer Betrieb & Infrastruktur, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, vom 15.09.2026, Az.: V202601881 5

8. Schreiben des Geologischen Dienstes NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld, vom 17.09.2026, Az.: 31.130-862971-2026 5

9. Schreiben der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, vom 18.09.2026, Az.: 32-2026-0093990 – Landesplanerische Stellungnahme 6

10. E-Mail der Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vom 24.09.2026, Az.: OEG-45115 8

11. Schreiben des Wasserverbandes Eifel-Rur, 4.02 Operatives Gewässermanagement, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, vom 24.09.2026, Az.: 4.02-(Hop/IR) 27525 9

12. Schreiben der Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung (FB 61), Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, vom 28.09.2026, Az.: FB 61/610-35045-2026 9
13. E-Mail des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Adenauerstraße 20, 52146 Würselen, vom 29.09.2026 10
14. Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen, Rütger-von-Scheven-Str. 44, 52349 Düren, vom 01.10.2026 11
15. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen, vom 02.10.2026 11
16. StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, vom 01.10.2026, Az.: S64/2026/050a 11
17. E-Mail der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, vom 27.08.2026 14
18. E-Mail des Polizeipräsidiums Aachen, Direktion Verkehr, Führungsstelle, Trierer Straße 501, 52078 Aachen, vom 31.08.2026 17
19. E-Mail der Leitungsauskunft GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Az. 20260831-132021, vom 31.08.2026 18
20. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung, Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren, vom 07.09.2026 18
21. E-Mail der Amprion GmbH, Betrieb Bestandssicherung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 234024, vom 03.09.2026 18

Stellungnahme	Kommentierung und Abwägung
1. E-Mail der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, vom 28.08.2026 nach §1 OBG ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen möglicher, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern Ihre Ordnungsbehörde. Mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich darüber informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 ausschließlich mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittel-belastung) als Modul von Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG-NRW) beantragt werden können. Alle für Kampfmittelbeseitigung zuständigen Mitarbeiter in ihrer Ordnungsbehörde besitzen einen Zugang zu KISKaB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde für Fragen der Kampfmittelbelastung wird beachtet. Eine Luftbildauswertung wird bei Bedarf durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Roetgen über KISKaB beantragt. Für das Bauleitplanverfahren wird hierzu jedoch kein Erfordernis gesehen. **Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.**
2. Schreiben des Polizeipräsidiums Aachen, Trierer Straße 501, 52078 Aachen, vom 01.09.2026 **Städtebauliche Kriminalprävention - Stellungnahme** bezugnehmend der 19. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ nehmen wir wie folgt Stellung. Anbei folgende Hinweise, welche bei der Planungsphase berücksichtigt werden sollten. Dieser Ansatz konzentriert sich auf die physische Gestaltung der Umgebung sowie der Bebauung und Neugestaltung der ausgewiesenen Flächen. **Stellflächen für PKW und Zweiräder** Parkplätze sollten besonders hell, sauber und überschaubar gestaltet sein, um das Sicherheitsgefühl zu verbessern. Eine helle, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung aller Außenbereiche, Zugänge, Parkplätze und Flure ist essenziell. Besonders empfehlenswert ist der Einsatz von Bewegungsmeldern in wenig frequentierten Bereichen. Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte Parkplätze	Die Hinweise zur städtebaulichen Kriminalprävention werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

schaffen. Parkflächen sollten möglichst auf dem Grundstück geplant werden, abseits gelegene und nicht einsehbare Stellplätze, sollten vermieden werden. Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen in geeigneter Bauweise sind ebenfalls zu beachten. **Kriminalpräventive Aspekte:** Sicherheitstüren und Fenster: Alle Zugänge sollten durch einbruchshemmende Türen (mindestens Widerstandsklasse RC 2) und Fenster gesichert sein. In Ihrem speziellen Fall wäre zu prüfen in welcher Form dies erforderlich ist. **Perimeter-Sicherung:** Insbesondere die Zufahrt und der Fußweg zum Haupteingang sollte über eine ausreichende Barriere geschützt werden. Aufgrund der nicht ausreichend einsehbaren Lage und der geringen Nachbarschaft, sollte die Barriere um das gesamte Gelände gleich beschaffen sein. Eine klare Abgrenzung des Kindergartengeländes durch Zäune, Mauern oder Hecken, die jedoch keine Verstecke bieten dürfen, sind aus Kriminalpräventiver Sicht ratsam. Ein unkontrollierter Zugang des Geländes durch unbefugte sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Müllcontainer, Spielgeräte oder sonstiges sollten so gelagert werden, dass sie nicht als Aufstiegshilfen dienen können. **Vermeidung von Angsträumen:** Unnötige Nischen, dunkle Ecken oder unübersichtliche Bepflanzung, die als Versteck dienen könnte, sollten vermieden oder gut ausgeleuchtet werden. **Beleuchtung:** Alle Zufahrten und Fußwege zum Haupt- und Nebeneingang sollten ausreichend beleuchtet sein. **Organisatorische Prävention** **Schließkonzepte:** Konsequentes Abschließen von Türen und Fenstern nach Geschäftsschluss oder bei Verlassen des Raumes bzw. des Geländes.	

Mitarbeiter-Sensibilisierung: Schulungen der Mitarbeiter sind fortlaufend empfohlen. **Sicherheitsrichtlinien:** Klare Vorgaben für das Melden von Sicherheitsvorfällen und Notfallpläne (Evakuierung, Bedrohungslagen, Brandschutz). **Instandhaltung und Pflege:** Defekte Beleuchtung, Schlösser oder sonstiges sollten umgehend repariert werden, da mangelnde Instandhaltung Einbrecher oder Manipulation anzieht. Gut gepflegte Gebäude und Außenanlagen signalisieren, dass sich jemand kümmert und erhöhen die Hemmschwelle für Vandalismus und andere Straftaten. ("Broken Windows"-Theorie). Die o.g. Empfehlungen beruhen im wesentlichen auf den Erkenntnissen/ Ausführungen zum Thema Städtebau und Kriminalprävention aus dem Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (www.polizei-beratung.de) Für weitere Nachfragen stehen wir gerne unter den folgenden Erreichbarkeiten zur Verfügung: KK Kriminalprävention / Opferschutz, Aachen, Trierer Str. 501, Tel.: 0241 / 9577– 34401 oder per E-Mail unter kk-kp-o.aachen@polizei.nrw.de *(Der Stellungnahme war eine Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention beigefügt.)*	Die Hinweise betreffen im Wesentlichen die Objekt- und Freianlagenplanung (Stellplätze, Beleuchtung, Einfriedung, einbruchhemmende Türen und Fenster) sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Einrichtung. Diese Belange können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht geregelt werden. Die Stellungnahme und die beigefügte Checkliste werden an den Träger des Waldkindergartens und an die mit der Objektplanung Beauftragten weitergegeben, damit sie in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden können. **Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.**
3. E-Mail der ASEAG, Infrastruktur / Verkehrstechnik, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, vom 02.09.2026 seitens der ASEAG bestehen keine Bedenken gegen die 19.Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Waldfriedhof Rott. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Straße „Roetgener Straße (L238)“ verkehrenden Buslinien 46,61 zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit besteht eine umsteigefreie Busverbindung nach Aachen, Roetgen, Stolberg und Walheim. Zusätzlich verkehrt in den Nächten vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen noch die Linie N60. Hierdurch wird eine umsteigefreie Busverbindung in Richtung Aachen und Walheim gewährleistet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der ASEAG keine Bedenken gegen die Planung bestehen und die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr als ausreichend angesehen wird.

Wir möchten vollständigkeitshalber darauf hinweisen, dass die Haltestellen derzeit nicht barrierefrei ausgebaut sind.	Der Hinweis, dass die Haltestellen derzeit nicht barrierefrei ausgebaut sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Haltestellen ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. **Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.**
4. E-Mail von Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Fachgebiet Hoheit, Kirchstr. 2, 52393 Hürtgenwald, vom 07.09.2026 gegen die 19. FNP-Änderung -Waldkindergarten – Roetgen bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Bei dem angrenzenden Wald handelt es sich um Kommunalwald der planenden Kommune. Insofern wird auf weitere Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer verzichtet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Verkehrssicherungspflicht für den angrenzenden Kommunalwald liegt bei der Gemeinde Roetgen als Waldbesitzerin und wird von ihr wahrgenommen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
5. Schreiben der Thyssengas GmbH, Dokumentation / Netzauskunft, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, vom 09.09.2026, Az.: 20260908_0054_V01 von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder geplante noch vorhandene Anlagen der Thyssengas GmbH betroffen sind. Die Planungsgrenzen werden beibehalten. Sollte sich der Geltungsbereich ändern, wird die Thyssengas GmbH erneut beteiligt. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
6. Schreiben der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, vom 10.09.2026 gegen die geplante Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 „Waldkindergarten“ bestehen aus Sicht der Kupferstadt Stolberg keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kupferstadt Stolberg keine Bedenken gegen die Planung bestehen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**

7. Schreiben der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Anlagenschutz / Technischer Betrieb & Infrastruktur, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, vom 15.09.2026, Az.: V202601881 durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nach § 18a LuftVG nicht berührt werden und weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
8. Schreiben des Geologischen Dienstes NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld, vom 17.09.2026, Az.: 31.130-862971-2026 zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Grundsätzlich ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten DIN 4149:2005-04 bzw. alternativ eine Auswahl der Normenreihe von DIN EN 1998 zu berücksichtigen: DIN EN 1998-1:2010-12, DIN EN 1998-1/A1:2013-05, DIN EN 1998-1/NA:2023-11 (vgl. hierzu: „Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW“ (VV TB NRW), Ausgabe November 2025, https://recht.nrw.de/system/ files/2025-11/mbl2025-168-1anlage.pdf). In Bezug auf Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte ist DIN EN 1998-5:2010-12 und DIN EN 1998-5/NA:2023-11 zu berücksichtigen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. DIN EN 1998 stellt im Hinblick einer Einschätzung der Erdbebengefährdung den Stand der Technik dar. Die Normenreihe DIN EN 1998 umfasst Teile 1 bis 6 sowie weitere Nationale Anhänge und beinhaltet einen breiteren Anwendungsbereich des Hoch- und Ingenieurbaus.	

<table>
<tr>
<td>Die Erdbebengefährdung ist abhängig von der Norm wie nachfolgend eingeordnet:
• Entsprechend der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu DIN 4149 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 und in der geologischen Untergrundklasse R (Gemarkung Rott).
• Nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 beträgt die spektrale Antwortbeschleunigung im Plateaubereich des Antwortspektrums (bestimmt für die Untergrundklasse A-R) im Plangebiet etwa Sap,R ≈ 2,29 Meter pro Quadratsekunde (für die Wiederkehrperiode von 475 Jahren). Der Wert ergibt sich aus einer linearen Interpolation der Werte an den Gitterpunkten des digitalen Anhangs von DIN EN 1998-1/NA:2023-11. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998-1/NA:2021-07 (bzw. in DIN 4194) unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 die geologische Untergrundklasse R.</td>
<td>Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen.
Sie betreffen in erster Linie die Planung und Bemessung der baulichen Anlagen auf Ebene der Bauausführung. Entsprechende Hinweise sind in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufzunehmen.
Auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird ein entsprechender Hinweis zur Erdbebengefährdung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung wird gefolgt.
Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird um einen Hinweis auf die Lage in der Erdbebenzone 2 ergänzt. Eine Änderung der Plandarstellungen ist nicht erforderlich.
<table>
<tr><td>Abstimmungsergebnis</td><td>Zustimmung</td><td>Ablehnung</td><td>Enthaltung</td></tr>
<tr><td>Bauausschuss:</td><td>15</td><td>/</td><td>/</td></tr>
<tr><td>Rat:</td><td colspan="3">Per Dringlichkeitsentscheidung vom 05.11.2026</td></tr>
</table>
</td>
</tr>
<tr>
<td>9. Schreiben der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, vom 18.09.2026, Az.: 32-2026-0093990 – Landesplanerische Stellungnahme
Gegenstand der Planung ist die Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof in Wald und Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Soziale Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Waldkindergarten.
Der geplante Waldkindergarten wird im Regionalplan Köln innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) verortet.
Gemäß Z.19 des Regionalplans Köln Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern werden BSN als Vorranggebiete festgelegt und sind für den Schutz und für die Entwicklung wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotentiale, zu bewahren.</td>
<td>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Lage des geplanten Waldkindergartens innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) und die Anforderungen des Ziels Z.19 des Regionalplans Köln werden beachtet.</td>
</tr>
</table>

Nach Z. 19 sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, auszuschließen. Ausnahmsweise kann die Inanspruchnahme von BSN erfolgen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Bereichs dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Sofern die geforderten Nachweise im weiteren Verfahren aus den Planunterlagen (z.B. der Planbegründung) nachvollziehbar zu entnehmen sind, kann eine Vereinbarkeit mit Z.19 Regionalplan Köln in Aussicht gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die geforderten Nachweise ergänzt. Darzulegen ist, dass die Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist (Prüfung von Standortalternativen; die Verlagerung ist wegen des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Rott erforderlich), dass die Bedeutung des Bereichs die Inanspruchnahme zulässt (Nutzung einer Teilfläche des bestehenden Waldfriedhofs, Ergebnisse der Umweltprüfung) und dass der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
<u>Hinweis zur 3. LEP-Änderung:</u> Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des LEP NRW getroffen. Der Entwurf enthält in Bezug auf die ausnahmsweise Inanspruchnahme der BSN eine deutliche Verschärfung. So ist diese nur noch für die in Ziel 7.2-3 LEP-Entwurf benannten Vorhaben ausnahmsweise möglich. Die vorliegende Planung lässt sich nicht unter diese ausnahmsweise im BSN zulässigen Vorhaben subsumieren. Sollte der aktuelle Entwurf in seiner aktuell bekannten Ausgestaltung Rechtskraft erlangen, kann eine Vereinbarkeit mit dem BSN-Ziel für die vorliegende Planung nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis auf die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW und die darin vorgesehene Verschärfung auf die ausnahmsweise Inanspruchnahme der BSN werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird zügig fortgeführt. Die Ziele des LEP werden anerkannt und begrüßt. Obgleich die Ansiedlung des Kindergartens sich nicht unter den Vorhaben subsumieren lässt, die nach der 3. Änderung des LEP noch zulässig wären, läuft die Ansiedlung diesen Zielen nicht zuwider. Durch das Planvorhaben wird ein Teil der Friedhofsfläche in Anspruch genommen. Diese Teilfläche ist in ihrem aktuellen Zustand und ihrer aktuellen Nutzung ökologisch nicht wertvoll, sie erfüllt keine relevanten Funktionen für die umliegenden Ökosysteme. Die Umnutzung dieser Fläche für den Kindergarten verschlechtert den Zustand der Fläche nicht und hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete, wie die Umweltprüfung ergeben hat. Die Ansiedlung verbessert die Fläche auch nicht wesentlich, weil sich die Anpflanzung mehrerer Grünstrukturen und die zugleich notwendige Versiegelung gegenseitig ausgleichen. Entsprechend bleibt der Einfluss und Wert der Fläche in puncto umliegende Gebiete durch die Nutzungsänderung quasi unverändert, sowohl die Beibehaltung des Status Quo als auch die Umsetzung des Vorhabens haben kaum Auswirkungen. Es gibt jedoch eine weitere Auswirkung der Umsetzung oder Nicht-Umsetzung des Planvorhabens zu bedenken. Natur-, Umwelt- und Hochwasserschutz sind auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen. Der Kindergarten muss wegen der Anlage eines Einstaubeckens für den Hochwasserschutz umgesiedelt werden.

<table>
<tr>
<td></td>
<td>
Der Waldfriedhof ist der einzige Standort, den die Gemeinde Roetgen nach intensiver Suche finden konnte. Scheitert die Ansiedlung des Kindergartens am Waldfriedhof, wird er Rott verlassen oder sich auflösen müssen. Der Kindergarten erfreut sich, wie das Amt für Kinder, Jugend und Familie ausführt (siehe Stellungnahme A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie), „großer Beliebtheit und ist inzwischen in Roetgen fest etabliert. Aufgrund des besonderen Konzeptes der Einrichtung hat sie einen Einzugsbereich über die Gemeinde Roetgen hinaus, insbesondere in die zum Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen gehörenden Kommunen Monschau und Simmerath hinein.“

Das Jugendamt befürwortet die Bestandssicherung der Einrichtung durch die beabsichtigte Verlagerung des Standorts ausdrücklich. Es ist anzunehmen, dass ein Scheitern der Umsiedlung und eine darauf folgende Auflösung des Kindergartens in der Bevölkerung auf große negative Resonanz stoßen würde, die sich in der Folge auch gegen die Themen Natur- und Hochwasserschutz wenden könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

An der Planung wird festgehalten und das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgeführt.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um die o.g. Aussagen ergänzt.
<table>
<tr><td>Abstimmungsergebnis</td><td>Zustimmung</td><td>Ablehnung</td><td>Enthaltung</td></tr>
<tr><td>Bauausschuss:</td><td>15</td><td>/</td><td>/</td></tr>
<tr><td>Rat:</td><td colspan="3">Per Dringlichkeitsentscheidung vom 05.11.2026</td></tr>
</table>
</td>
</tr>
<tr>
<td>10. E-Mail der Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vom 24.09.2026, Az.: OEG-45115

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</td>
<td>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen und dass im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH befinden sowie eine Neuverlegung von Anlagen derzeit nicht geplant ist.</td>
</tr>
</table>

Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. *(Dem Schreiben waren Nutzungsbedingungen und Hinweise zum Datenschutz bei Nutzung der Plattform für Planauskünfte sowie Kabelschutzanweisungen beigefügt.)*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
11. Schreiben des Wasserverbandes Eifel-Rur, 4.02 Operatives Gewässermanagement, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, vom 24.09.2026, Az.: 4.02-(Hop/IR) 27525 geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.1 "Waldkindergarten" und die 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Roetgen. Da sich der Kindergarten im Einstaubereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Rott befindet, ist eine Umsiedlung erforderlich. Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen die Planung bestehen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
12. Schreiben der Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung (FB 61), Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, vom 28.09.2026, Az.: FB 61/610-35045-2026 die Gemeinde Roetgen plant die 19. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waldkindergarten Rott“. Ziel der Änderung ist die Umsiedlung des bestehenden Waldkindergartens vom Standort am Vichtbach auf eine Teilfläche des Waldfriedhofs Rott, erforderlich aufgrund von Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Vicht. Aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Aachen bestehen gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadtentwicklung Aachen keine Bedenken gegen die Planung bestehen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**

13. E-Mail des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Adenauerstraße 20, 52146 Würselen, vom 29.09.2026	
gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waldkindergarten Rott“ und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldkindergarten Rott“ bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Uelenbender Weg, der im Abschnitt 1 an die L 238 anbindet. Diese Anbindung befindet sich im am Anfang der Ortsdurchfahrt. In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zu dem zu erwartenden Mehrverkehr gemacht worden. Der zu erwartende Mehrverkehr ist anzugeben. Gegebenenfalls ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis des Knotens zu erstellen. Hierfür sind die Analysedaten sowie der Prognosefall 2040 mit und ohne Planfall nachzuweisen.	Der Waldkindergarten wird aktuell von insgesamt 22 Kindern besucht. Ggf. sollen langfristig maximal 37 Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden können. Von dieser Maximalzahl wurde auch im Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan für die Betrachtung der Verkehrslärmeinwirkungen ausgegangen. Inklusive der Anfahrten der Angestellten des Kindergartens sind damit bei der aktuellen Kindergartengröße insgesamt ca. 25 PKW-Fahrtenpaare 2x täglich als Zusatzverkehr am Uelenbender Weg im Kreuzungsbereich zur L 238 zu berücksichtigen (der Hol- und Bringverkehr durch Eltern = max. 22 Fahrtenpaare 2 x täglich erfolgt nur bis zum Parkplatz des Waldfriedhofs). Sollte der Kindergarten erweitert werden, sind max 40 PKW-Fahrtenpaare bzw. 37 Fahrtenpaare 2 x täglich durch den Hol- und Bringverkehr erwartbar. Die o.g. Aussagen zu dem zu erwartenden Mehrverkehr durch die Ansiedlung des Waldkindergartens werden in die Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) besteht hierzu kein Erfordernis. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die Anbindung des Uelenbender Weges an die L 238 wird aufgrund des geringen Mehrverkehrs von derzeit 25 und max. ca. 40 PKW-Fahrtenpaaren pro Tag als nicht erforderlich erachtet. Durch den Kindergartenbetrieb wird zudem keine Befahrung durch Busse im Uelenbender Weg ausgelöst, vielmehr kann für den ÖPNV die vorhandene, nahegelegene Haltestelle an der L238 genutzt werden. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**

14. Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen, Rütger-von-Scheven-Str. 44, 52349 Düren, vom 01.10.2026 gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Roetgen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, keine agrarstrukturellen Bedenken. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen zulasten des Ökokontos gehen, sodass durch das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Belange berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen keine agrarstrukturellen Bedenken gegen die Planung bestehen und dass keine landwirtschaftlichen Belange berührt werden, da notwendige Kompensationsmaßnahmen zulasten des Ökokontos gehen. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
15. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen, vom 02.10.2026 da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder nicht berührt sind oder hinreichend berücksichtigt wurden. **Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist <u>nicht</u> erforderlich.**
16. StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, vom 01.10.2026, Az.: S64/2026/050a die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung: **A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie** zu o.a. Vorhaben nehme ich aus Sicht der StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinde Roetgen wie folgt Stellung: Der Waldkindergarten Roetgen ist als öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Jugendhilfeplanung mit 20 Plätzen (plus 2 möglichen Überbelegungen) für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt berücksichtigt. Trägerin ist eine Elterninitiative.	

Die Einrichtung erfreut sich großer Beliebtheit und ist inzwischen in Roetgen fest etabliert. Aufgrund des besonderen Konzeptes der Einrichtung hat sie einen Einzugsbereich über die Gemeinde Roetgen hinaus, insbesondere in die zum Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen gehörenden Kommunen Monschau und Simmerath hinein.	
Das bereitgestellte Grundstück entspricht den Anforderungen an einen Waldkindergarten. Die verkehrsgünstige Lage am Ortsrand von Rott mit gleichzeitig direktem Zugang zum Waldgebiet wird dem Konzept „Waldkindergarten" besonders gerecht.	Die Hinweise des Amtes für Kinder, Jugend und Familie werden insgesamt zur Kenntnis genommen.
Es ist zu begrüßen, dass für Mitarbeitende (tagsüber) und Eltern (morgens und nachmittags) ausreichend Parkplätze vorhanden sind, da die meisten Kinder voraussichtlich mit dem Auto gebracht und abgeholt werden.	
Am neuen Standort ist die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt Köln erforderlich. Eine Erweiterung der Platzkapazitäten müsste vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Städteregion Aachen im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung beschlossen werden und wäre ebenfalls betriebserlaubnispflichtig.	Die Hinweise zur Betriebserlaubnis werden zur Kenntnis genommen und an die Betreiber des Waldkindergartens weitergegeben.
Aus Sicht des Jugendamtes wird die Bestandssicherung der Einrichtung durch die beabsichtigte Verlagerung des Standortes ausdrücklich befürwortet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bestandssicherung des Kindergartens durch Verlagerung des Standortes ausdrücklich begrüßt wird.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Franzen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2247 zur Verfügung.	
A 63 - Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Amtes für Bauaufsicht und Wohnraumförderung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
zu dem vorgelegten Bauleitplan gebe ich bauaufsichtlich folgende Stellungnahme ab: Es bestehen keine Bedenken.	
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Esklavon unter der Tel.-Nr. 0241/5198-6332 zur Verfügung.	
A 64 - Raum, Mobilität, Klima	
<u>Regionalentwicklung:</u>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalentwicklung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken.	
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Henke unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-6402 zur Verfügung.	

Straßenbau: Aus straßenbautechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben im Rahmen unserer Baulast keine Bedenken. Für Rückfragen steht Ihnen Georg Nacken unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 6112 zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenbautechnischer Sicht im Rahmen der Baulast keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Radverkehr: Aus Sicht des Radverkehrs bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jansen unter der Tel.-Nr. 0241 /5198-61 31 zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Radverkehrs keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Verkehrslenkung: Bei der verkehrlichen Erschließung des KiGa sind sowohl verkehrsrechtliche Anforderungen der StVO und VwV-StVO sowie verkehrsplanerische Anforderungen, z.B. gemäß der RAST einzuhalten. Die StädteRegion Aachen als zuständige Straßenverkehrsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Freese unter der Tel.-Nr. 0241/5198-6410 zur Verfügung.	Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich aufgrund der Hinweise keine Änderungen. Die Städteregion Aachen als zuständige Straßenverkehrsbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.
A 70 – Umweltamt **Allgemeiner Gewässerschutz:** Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes kann das Vorhaben grundsätzlich umgesetzt werden. Weitergehende Abstimmungen sind im Bauleitplanverfahren zu treffen, insbesondere ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 - Niederschlagswasserbeseitigung. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hüntemann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7056 zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes das Vorhaben grundsätzlich umgesetzt werden kann. Die weiteren Hinweise werden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet. Zudem wird auf das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan verwiesen, in dem Aussagen zur Regenwasserableitung enthalten sind. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich aufgrund der Hinweise keine Änderungen.
Immissionsschutz: Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Immissionsschutzes nicht betroffen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7028 zur Verfügung. **<u>Bodenschutz und Altlasten:</u>** Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Änderung des Flächennutzungsplans zulässig. Hinweis: • Im Plangebiet sind dem Umweltamt der StädteRegion Aachen keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meisen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7048 zur Verfügung. **<u>Natur und Landschaft:</u>** Der geplanten 19. FNP-Änderung-Waldkindergarten - Roetgen kann aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Walterscheid unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7075 zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht die Zulässigkeit der Planung gegeben ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Umweltamt der StädteRegion Aachen keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht der Planung zugestimmt wird. **Eine Planänderung aufgrund der Gesamtstellungnahme der StädteRegion Aachen ist <u>nicht</u> erforderlich.**
17. E-Mail der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, vom 27.08.2026 ausgehend von o.g. Verfahren „19. FNP-Änderung -Waldkindergarten - Roetgen, hier: Frühzeitige Beteiligung“ erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Bitte beachten Sie jedoch folgendes: **Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz** Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Oberen Wasserbehörde keine Betroffenheit zur Planung erkannt wird.

(abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.1.1. (Z) Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Risiken von Hochwasser im Planungsraum wurden anhand der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten geprüft.

https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden. Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenden Planungsraum erstellt wurden. Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z) Es ist zu prüfen, ob in dem angegeben Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten: • Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung • Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz • Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden. Zu II.2.2 (G) Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.	Das Plangebiet liegt nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet. 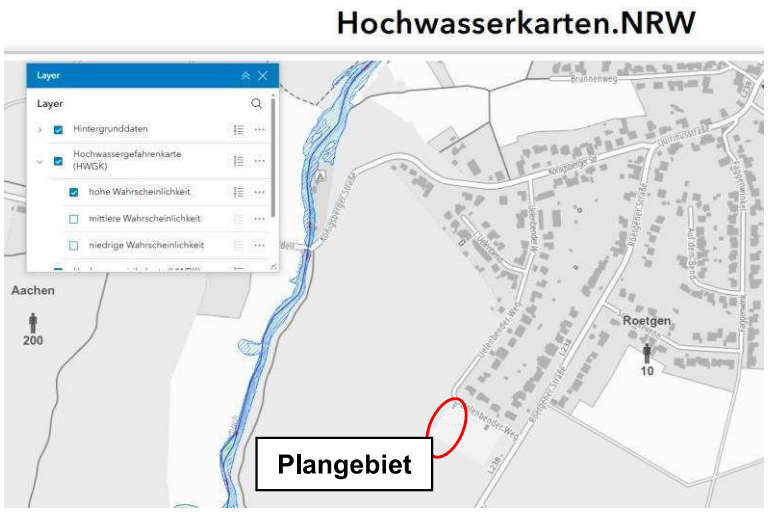 Auch die Starkregengefahrenhinweiskarte zeigt kein Risiko für das Plangebiet: 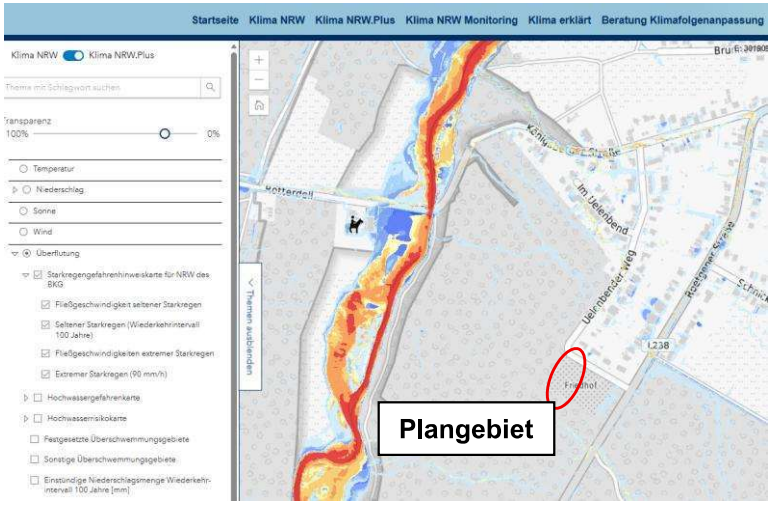

<table>
<tr>
<td>Zu II.3 (G)
Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.</td>
<td>Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Aussagen zur Prüfung des Belangs Hochwasserschutz gemäß o.g. Ergebnis ergänzt.
Die Aussagen werden auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:
Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden Aussagen ergänzt, dass der Hochwasserschutz geprüft wurde und weder ein Risiko für Überschwemmungen bei Hochwasser noch bei Starkregenereignissen im Plangebiet vorliegt.
<table>
<tr><td>Abstimmungsergebnis</td><td>Zustimmung</td><td>Ablehnung</td><td>Enthaltung</td></tr>
<tr><td>Bauausschuss:</td><td>15</td><td>/</td><td>/</td></tr>
<tr><td>Rat:</td><td colspan="3">Per Dringlichkeitsentscheidung vom 05.11.2026</td></tr>
</table>
</td>
</tr>
<tr>
<td>18. E-Mail des Polizeipräsidiums Aachen, Direktion Verkehr, Führungsstelle, Trierer Straße 501, 52078 Aachen, vom 31.08.2026
gegen die 9. Änderung des Bebauungsplans 1 und verbundene 19. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zu beachten sind die Bring- und Holzeiten, die nahezu in vergleichbaren Situationen ausschließlich mit Pkw erfolgen und dann einen erhöhten Parkdruck erzeugen.
Sofern als Parkmöglichkeit für Eltern der Parkraum des Friedhofs genutzt werden soll, muss -unter der Voraussetzung des bestehenden Betriebs- geprüft werden, inwieweit Termine wie Beerdigungen oder Trauertage den Parkraum einschränken werden.</td>
<td>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen. Die Hinweise zur Parksituation werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Personal des Kindergartens und das Personal des Friedhofs werden in engem Austausch stehen, damit dem Personal des Kindergartens relevante Termine wie Beerdigungen, aber auch Pflegearbeiten, mitgeteilt werden und es entsprechend reagieren kann.
Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich aufgrund der Hinweise keine Änderungen.

Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</td>
</tr>
</table>

19. E-Mail der Leitungsauskunft GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Az. 20260831-132021, vom 31.08.2026 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH von der Planung betroffen sind. Die Plangrenzen werden beibehalten. Sollte sich der Geltungsbereich ändern, wird die GASCADE Gastransport GmbH erneut am Verfahren beteiligt. **Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.**
20. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung, Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren, vom 07.09.2026 diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Roetgen bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen von den Planungen der Gemeinde Roetgen betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da keine Versorgungsanlagen betroffen sind. **Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.**
21. E-Mail der Amprion GmbH, Betrieb Bestandssicherung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 234024, vom 03.09.2026 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Amprion GmbH keine Bedenken bestehen, weil keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich verlaufen. **Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.**